Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Sakramentenvorbereitung, Ministrant\*innenarbeit. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Die Planungshilfe greift die Regelungen der [24. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO)](https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) auf. § 14 Abs. 5 der 24. CoBeLVO ermöglicht Angebote der Jugendarbeit unter Einhaltung des [„Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit“](https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/). Die jeweils gültigen Verordnungen und Hygienekonzepte sind auf [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) abrufbar.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen/** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (oder Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Bei der konkreten Umsetzung des Hygienekonzeptes vor Ort kann die Verantwortung auf eine oder mehrere mind. 16-jährige „geeignete“ Personen übertragen werden. Die Verantwortungsübertragung erfolgt nach bestem Gewissen. Die Hygienekonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes sind ebenfalls zu beachten. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 7.a)* |  |  |  |
| 2 | Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch den\*die Leiter\*in der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. Alle Regeln sollten durch Hinweisschilder kenntlich gemacht werden. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.d.)* |  |  |  |
| 3 | Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Auf diese Beschränkungen wird bei der Einladung zur Veranstaltung hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen) oder einer Eigenerklärung (bei volljährigen) in Bezug auf den Gesundheitszustand ist abzugeben. Das Dokument muss nach geltenden Datenschutzrichtlinien aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.b)* |  |  |  |
| 4 | SARS-CoV-2 TestangebotAllen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. (*vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 7.e)* |  |  |  |
| 5 | **Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung** sind mit max. 50 Personen (ab 02.07.2021 75 Personen) zulässig (inkl. Betreuer\*innen, zzgl. genesene und geimpfte Personen). Von der Masken- und Abstandspflicht kann abgesehen werden, wenn Folgendes beachtet wird: * Teststrategie: Zu Beginn und an jedem zweiten Tag ist ein Corona-Test durchzuführen. Bei Maßnahmen MIT Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Sollte Symptome einer Erkrankung auftreten oder ein positiver Test vorliegen, muss die Testung unverzüglich wieder aufgenommen werden. Die Testung ist unabhängig von der Inzidenz nötig! Die Durchführung der Testung und deren Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Genesene und geimpfte Personen, sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren, sind von der Testpflicht ausgenommen.
* Eine Durchmischung mit anderen Gruppen ist zu vermeiden.
* Selbstversorgung ist möglich. Wird ein professionelles Catering genutzt, muss dieses über ein Hygienekonzept verfügen.
* Bei der Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten ist eine Dauerbelüftung sicherzustellen.
* Bei allen Maßnahmen sind die Hygienepläne mit den Beherbergungsbetrieben abzustimmen.

Ab einer Inzidenz von 165 sind Angebote nur noch als Einzelangebote zulässig.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 3. & 7.c.)* |  |  |  |
| 6 | Bei **Angeboten mit festen Gruppen** (wie Gruppenstunden**)** sind in Innenräumen die Abstands- und Maskenpflicht zu wahren. Im Außengelände kann unter Wahrung der Abstände auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.Es gelten folgende maximale Personenanzahl:* Inzidenz unter 50: in Innenräumen max. 75 Personen, im Außengelände max. 100 Personen.
* Inzidenz über 50: in Innenräumen max. 50 Personen, im Außengelände max. 75 Personen
* Inzidenz über 100: in Innenräumen max. 25 Personen, im Außengelände max. 50 Personen.

Bei der Berechnung müssen Leiter\*innen mitgezählt werden, geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1, 2.a, 5.a.)* |  |  |  |
| 7 | Bei **Angeboten offenen Gruppen** (wie Schüler\*innen-Cafés) sind in Innenräumen die Abstands- und Maskenpflicht zu wahren. Im Außengelände kann unter Wahrung der Abstände auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. In Innenräumen muss pro Person eine Fläche von fünf Quadratmetern vorhanden sein.Es gelten folgende maximale Personenanzahl:* Inzidenz unter 50: in Innenräumen max. 75 Personen, im Außengelände max. 100 Personen.
* Inzidenz über 50: in Innenräumen max. 50 Personen, im Außengelände max. 75 Personen
* Inzidenz über 100: in Innenräumen max. 25 Personen, im Außengelände max. 50 Personen.

Bei der Berechnung müssen Leiter\*innen mitgezählt werden, geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1, 2.b, 5.a.)* |  |  |  |
| 8 | Bei **Sport- und Bewegungsangebote**. sind die Regelungen und Vorgaben des §10 der 24. CoBeLVO zu beachten.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.d. und § 10 der CoBeLVO.)* |  |  |  |
| 9 | **Transporte** im Rahmen der Angebote sind möglich, wenn die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beachtet wird. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.e..)* |  |  |  |
| 10 | Bei Tagesausflügen gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen des Zielortes. |  |  |  |
| 11 | Es ist sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt oder Selbsttest bestätigten Verdachtsfall eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist.Bei einem positiven Testergebnis muss sich die Person isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Das weitere Vorgehen müssen die Erziehungsberechtigten mit dem Gesundheitsamt abstimmen.Eventuelle Kontaktpersonen, die auch Teilnehmer\*innen oder Betreuer\*innen sind, sollten sich ebenfalls isolieren.  |  |  |  |
| 12 | Es ist sichergestellt, dass das Angebot im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. Dabei muss auch während des Transports auf die Isolierung von eventuelle infizierten Personen geachtet werden. |  |  |  |
| 13 | Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen. Alle Personen sind bei Betreten der Einrichtung bzw. zu Beginn des Angebots verpflichtet die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.c. und 5.d.)* |  |  |  |
| 14 | Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min)*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.d.)* |  |  |  |
| 15 | Oberflächen und Böden in Aufenthaltsräumen werden regelm. gereinigt.Kontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter,…) und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) (*vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.c.)* |  |  |  |
| 16 | Für jede\*n Teilnehmer\*in stehen während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Alternativ werden diese nach der Benutzung desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel)*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.c.)* |  |  |  |
| 17 | Das Hygienekonzept des Veranstaltungsortes ist bekannt und wird eingehalten. Zu anderen Gruppen und Personen  am Veranstaltungsort wird der Mindestabstand eingehalten. |  |  |  |
| 18 | Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| 19 | Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.a.)* |  |  |  |